

Amt für Raumplanung, Postfach, 6301 Zug

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Eingang 09. SEP. 2011		
Departement	Antr. / Erled.	z.K.
Präsidial		✓
Finanz		✓
Bildung		
Bau	✓	
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

(ZA)

T direkt 041 728 54 87
andreas.huenermann@zg.ch
Zug, 8. September 2011
16417

Zonenplanänderung Friedhof St. Michael - Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 12. Juli 2011 haben Sie uns die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael zur Vorprüfung eingereicht. Das Dossier enthält folgende Dokumente:

- Zonenplanänderung Friedhof St. Michael, Plan Nr. 7275, vom 30. Juni 2011 im Mst. 1:1'000
- Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 2011
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 30. Juni 2011
- Bestattungssstatistik / Prognosen - Nachführungen 2011

Unser Vorprüfungsbericht lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 ist die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) um 843 m² gegen Südosten erweitert worden. Dies gestützt auf die Studie zur Bestattungssstatistik und zum Grabstellenbedarf aus dem Jahr 2002, die eine solche Erweiterung des Friedhofs als ausgewiesen ansah. Während der öffentlichen Auflage gingen zur Zonierung zwei Einwendungen ein. Diese wurden dem Grossen Gemeinderat zur Ablehnung unterbreitet. Der Grosse Gemeinderat folgte in der 2. Lesung stillschweigend der ablehnenden Stellungnahme des Stadtrates. Entsprechend verblieben die Teilflächen der Grundstücke GS 1447 und 1705 in einem Umfang von 3399 m² in der Zone OelB. Dieser Lösung stimmte die Bevölkerung der Stadt Zug anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 zu. Der Regierungsrat entschied am 22. Juni 2010 aufgrund einer Beschwerde gegen die Revision der Ortsplanung Zug, dass das Gebiet südlich des Friedhofwegs in den bisher rechtsgültigen

Zonen (OelB und W2A) gemäss dem Zonenplan vom August 1994 verbleibt. Der Regierungsrat folgte der Auffassung der Beschwerdeführer, wonach der Bedarf für eine Erweiterung des Friedhofs St. Michael trotz der anderslautenden Studie nicht ausgewiesen sei. Die vorsorgliche Einzonung in die OelB sei für einen langfristigen Bedarf, der über 20 Jahre hinaus reiche, nicht zulässig.

Mit dem Beschwerdeentscheid wurde der Stadtrat von Zug beauftragt, die erwähnte Bestattungsstudie überprüfen zu lassen. Der Stadtrat beauftragte in der Folge das Büro Schweingruber Zulauf mit der Nachführung der Studie von 2002 sowie der Erstellung darauf gestützter Prognosen. Die vorhandenen Daten wurden mit neu erfassten ergänzt. Die Nachführung zeigt nun, dass sich die Bestattungsgewohnheiten in den letzten zehn Jahren umfassend geändert hätten. Die Entwicklung gehe weg von der Erdbestattung hin zum Gemeinschaftsgrab oder zu Urnennischen. Die neuen Bestattungsformen benötigten viel weniger Platz. Daher sei auf dem Friedhof St. Michael bis ins Jahr 2030 kein zusätzlicher Bedarf an Bestattungsflächen ausgewiesen, der eine Ausweitung des heutigen Friedhofareals rechtfertigen würde.

Nicht berücksichtigt beim prognostizierten Platzbedarf wurden indes Bestattungsformen anderer, nicht christlicher Glaubensrichtungen. Für diese Glaubensrichtungen gibt es in Zug keinen speziellen Friedhof. Sollte sich für Bestattungen anderer religiöser Gemeinschaften in Zukunft Bedarf ergeben bzw. zunehmen, so wäre aus Sicht der Stadt Zug eine regionale bzw. kantonale Lösung anzustreben.

2. Vorprüfung

2.1. Eintrag im ISOS-Inventar

Im ISOS gehört die Zone zum Ortsbild von nationaler Bedeutung. Für die Umgebungszone ist das Erhaltungsziel a, das heisst das Erhalten der Beschaffenheit, deklariert. Im ISOS wird die Zone beschrieben als "Grüner Ring" oberhalb der Altstadt, weiträumig bebaut mit Landhäusern, Kirch-, Schul- und Institutsbauten. Entsprechend äussert die kantonale Denkmalpflege Bedenken, dass eine Teilumzonung in die Wohnzone W2A eine zu dichte Bebauung zur Folge hätte. Dieser Punkt gilt es im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

2.2. Bedarf an und Umgang mit den Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Wir weisen Sie darauf hin, dass nicht zuletzt im Hinblick auf den Grundsatz der Planbeständigkeit bei einer Reduktion der Zonenfläche für die OelB in den nächsten Jahren kein zusätzlicher Bedarf an selbiger angemeldet werden kann bzw. kein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht.

3. Weiteres Vorgehen

Die Zonenplanänderung ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Wir bitten Sie, die von uns genannten Aspekte im Hinblick auf die Genehmigungseingabe nochmals genau zu prüfen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Amt für Raumplanung



René Hutter
Kantonsplaner

Beilagen:

- Zonenplanänderung Friedhof St. Michael, Plan Nr. 7275, vom 30. Juni 2011 im Mst. 1:1'000 (6-fach)

Kopie an:

- Baudirektionssekretariat
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Friedhof St. Michael)